

## **6. DV BDP Schweiz in Wallisellen – 30.10.2010**

### **Ausschaffungsinitiative und Gegenentwurf**

#### **Referat Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf**

Ausländerfragen sind ein kontrovers und meistens emotional diskutierter politischer Dauerbrenner. Alle unter uns haben Ausländerinnen oder Ausländer im Bekanntenkreis oder haben Erlebnisse mit ausländischen Personen. Das macht uns alle zu "Experten".

Ich möchte festhalten, dass der weitaus grösste Teil der rund 1,7 Millionen Personen aus dem Ausland, die bei uns in der Schweiz leben, sich absolut korrekt verhält. Es ist jedoch auch eine Tatsache, dass der Anteil der verurteilten ausländischen Straftäter im Vergleich zu den Schweizer Straftätern hoch ist. Niemand von uns will Kriminalität. Darum ist es nachvollziehbar, dass ein grosser Teil der Bevölkerung in unserem Land eine konsequente Wegweisung bei entsprechendem Fehlverhalten begrüsst: Personen, welche aus einem anderen Land zu uns gekommen sind, sollen unser Gastrecht nicht ungestraft missbrauchen. Entsprechend klar und unmissverständlich müssen die Konsequenzen sein. Im Übrigen wollen auch die Migrantinnen und Migranten selber klare rechtliche und gesellschaftliche Verhaltensregeln. Sie wollen wissen, welche Folgen eine Verletzung dieser Regeln nach sich zieht, und sie wollen letztlich, dass wir diese Regeln auch durchsetzen.

Am 28. November 2010 stimmen wir über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer ab. Betroffen von dieser Regelung wären ausschliesslich Migrantinnen und Migranten mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Asylsuchende oder illegal hier lebende Personen fallen nicht unter diese Regelung.

Ich werde zuerst auf die Ausschaffungsinitiative und anschliessend auf den Gegenentwurf des Parlaments eingehen. Dann werde ich die Unterschiede zum Gegenentwurfs erklären, schliesslich die beiden Vorlagen einander gegenüber stellen und das Fazit ziehen.

Die Initiative will allen Ausländerinnen und Ausländern das Aufenthaltsrecht entziehen, wenn sie wegen bestimmter Delikte verurteilt wurden. Dazu gehören: Vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, Gewaltdelikte wie Raub, und weiter Menschenhandel, Drogenhandel und Einbruch. Neben diesen bestimmten Delikten soll auch ausgewiesen werden, wer missbräuchlich Sozialleistungen bezogen hat.

Gemäss Initiative wird das Aufenthaltsrecht unabhängig von der Schwere der Tat entzogen. Wer wegen eines der festgelegten Delikte verurteilt wird, verliert das Aufenthaltsrecht automatisch.

Die Ausländerbehörden haben also beispielsweise auch bei einem einmaligen Einbruchdiebstahl eines ausländischen Jugendlichen in eine leerstehende Almhütte mit sehr geringfügigem Schaden keinen Spielraum mehr. Sie müssen das Aufenthaltsrecht entziehen, die betroffene Person wird aus der Schweiz weggewiesen. Begehen die Eltern des Jugendlichen gleichzeitig einen schweren Wirtschaftsbetrug bleiben diese hingegen unbehelligt. Dieses Delikt ist in der Liste der Initianten nicht aufgeführt.

Auch der Gegenentwurf will, dass kriminellen Ausländerinnen und Ausländern das Aufenthaltsrecht entzogen wird und diese weggewiesen werden. Aber sie wählt einen anderen, differenzierteren Ansatz. Zwischen Initiative und dem vom Parlament ausgearbeiteten Gegenentwurf gibt es im Wesentlichen drei Unterschiede:

Erstens, die Kriterien für den Entzug des Aufenthaltsrechts: Beim Gegenentwurf ist die Schwere des Delikts für den Entzug des Aufenthaltsrechts massgebend, nicht wie bei der Initiative ein Deliktskatalog, welcher eine begrenzte Auflistung von Straftaten beinhaltet. Zwar will die Initiative dem Gesetzgeber ermöglichen, die Liste später zu ergänzen. Der Deliktskatalog würde jedoch immer lückenhaft bleiben. Welche Straftaten im Gesetz dann noch aufgenommen würden, steht heute nicht fest, und wir können darüber am 28. November auch nicht abstimmen.

Der Gegenentwurf ist dagegen unmissverständlich. Das Aufenthaltsrecht wird entzogen, wenn die betroffene Person wegen einer Straftat verurteilt wurde, für welche das Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorsieht. Mindeststrafen von einem Jahr oder länger gibt es bei über 30 Delikten. Dazu gehören die Tatbestände, die auch die Initiative erwähnt: Mord, vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung oder andere schwere Sexualdelikte, Raub, Menschenhandel und schwere Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz. Darüber hinaus besteht aber ebenso eine Mindeststrafe von einem Jahr bei Tatbeständen wie Geiselnahme, Brandstiftung und Erpressung. Auch schwere Körperverletzung führt nach dem Gegenentwurf zum Verlust des Aufenthaltsrechts. Wenn also ein Straftäter verurteilt wird, weil er jemanden so zusammengeschlagen hat, dass das Opfer bleibende Schäden davon trägt, soll der ausländische Straftäter sein Aufenthaltsrecht ebenfalls verlieren. Damit ist der Gegenentwurf umfassender und konsequenter als die Initiative.

Und er geht sogar weiter: Die verurteilte Person soll nach dem Gegenentwurf auch ausgewiesen werden, wenn sie wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wurde, oder wenn es sich bei der ausländischen Person um einen Wiederholungstäter handelt, der innerhalb von zehn Jahren zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen verurteilt wurde.

Der Gegenentwurf erfasst so alle schweren Straftaten systematisch und schliesst geringfügige Fälle aus. Lassen Sie mich als weiteres Beispiel die Raser aufführen: Im Argumentarium der Initianten steht, dass nur vorsätzliche, nicht aber fahrlässige Tötungsdelikte zur automatischen Ausschaffung führen, d. h. keine fahrlässige Tötung, wie das zum Teil bei Rasern oft angenommen wird. Der Gegenentwurf sieht auch bei fahrlässiger Tötung mit einem Auto grundsätzlich eine Ausschaffung vor, wenn die Strafe im Einzelfall zwei Jahre beträgt.

Zweitens, das Verhältnis zur Verfassung und zum Völkerrecht: Eine Annahme der Initiative würde zu erheblichen Konflikten mit grundlegenden Werten unserer Bundesverfassung führen, beispielsweise mit dem Grundsatz, dass die von den Behörden angeordneten Massnahmen immer verhältnismässig sein müssen. So wäre es höchst problematisch, einen 15-jährigen Jugendlichen, der hier aufgewachsen ist, in ein Land auszuweisen, das er vielleicht selber gar nicht kennt. Darüber hinaus sind Konflikte mit völkerrechtlichen Abkommen absehbar. So sieht das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU vor, dass Straftäterinnen und Straftäter dann weggewiesen werden können, wenn sie eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Die dafür notwendige Prüfung des Einzelfalls wäre mit der Initiative bei bestimmten Tatbeständen ausgeschlossen. Wie die Initiative bei Annahme unter diesen Gegebenheiten völkerrechtskonform und in Übereinstimmung mit den Grundrechten und Grundprinzipien der Verfassung umgesetzt werden würde, ist unklar.

Drittens, die Integration der ausländischen Bevölkerung: Der Gegenentwurf enthält zusätzlich eine Bestimmung über die Integration der ausländischen Bevölkerung. Für die Integration sind Arbeit, Bildung und Sprachkenntnisse zentral. Alle Beteiligten müssen die Verfassung sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektieren. Wir sind dabei, mit Kantonen und Gemeinden ein Konzept für die Umsetzung zu erarbeiten. Eine gute Integration kann Kriminalität vorbeugen. Später notwendig werdende repressive Massnahmen kosten die Gesellschaft ungleich mehr.

Ich fasse zusammen: Die Initiative verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländern bei einer Verurteilung wegen bestimmter, eher zufällig aufgelisteter Straftatbestände, unabhängig vom Strafmass, automatisch das Aufenthaltsrecht entzogen wird. Automatisch bedeutet, dass der Einzelfall nicht mehr geprüft wird.

Der Gegenentwurf erfasst dagegen alle schweren Straftaten. Massgebend sind nicht einzeln aufgelistete Delikte, sondern ganz generell das Strafmass. Damit ist der Gegenentwurf umfassender, da er lückenlos alle schweren Straftaten erfasst, und er ist differenzierter, da der Einzelfall weiterhin geprüft wird. Zudem vermeidet der Gegenentwurf Konflikte mit der Verfassung und dem Völkerrecht. Darüber hinaus enthält der Gegenentwurf eine Bestimmung über die Integration, die Kriminalität vorbeugen kann.

Sperrfrist, 30.10.2010, 10:00Uhr



Aus diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.